



Stadtplanungsamt

13.05.2020

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Krause-Kämereit

Telefon: 492-6111

Krause-Kaemereit@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Stellungnahme der Stadt Münster im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 26. Änderung des Regionalplans Münsterland

Beratungsfolge

04.06.2020	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
18.06.2020	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen	Vorberatung
24.06.2020	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
24.06.2020	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Rat stimmt der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme der Stadt Münster im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 26. Änderung des Regionalplans Münsterland zu und beauftragt die Verwaltung, diese Stellungnahme an die Bezirksregierung Münster zu richten.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster durch den vorstehenden Beschlussvorschlag keine Kosten und Folgekosten entstehen.

Begründung:

Mit Schreiben vom 20.03.2020 hat die Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, u.a. die Stadt Münster zu dem Verfahren „26. Änderung des Regionalplans Münsterland - Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) für eine Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE) auf dem Gebiet der Stadt Münster“ im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 2 ROG beteiligt. Die Bezirksregierung Münster bittet in dem Schreiben die Stadt Münster um die Abgabe einer Stellungnahme bis zum 23.04.2020. Gemäß Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster ist der Rat das zuständige Entscheidungsgremium für eine solche Stellungnahme.

Die Beteiligungsunterlagen sind unter folgendem Link einzusehen:

https://www.bezreg-muens-ter.de/de/service/bekanntmachungen/verfahren/regionalplanung/regionalplanaenderung_26_muenster/index.html

Vor dem Hintergrund der andauernden Corona-Pandemie war ein Beschluss des Rates zu einer entsprechenden Stellungnahme im Rahmen der o. g. Fristsetzung nicht möglich. Mit Schreiben (E-Mail) vom 21.04.2020 hat die Verwaltung daher die Bezirksregierung Münster um Verlängerung der Frist zur Abgabe der Stellungnahmen bis zum 30.06.2020 gebeten, weil die Schutzmaßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie dazu führen, dass voraussichtlich erst wieder im Juni d.J. eine ordnungsgemäße Beratungsfolge der zuständigen Gremien der Stadt Münster mit der Entscheidung im Rat am 24.06.20 stattfinden kann.

Zwischenzeitlich hatte die Bezirksregierung mit Schreiben vom 26.03.2020 auch mitgeteilt, dass die parallel zur Beteiligung der öffentlichen Stellen ursprünglich geplante Beteiligung der Öffentlichkeit im Zeitraum vom 27.03. bis 27.04.2020 aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie nicht stattfinden kann und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen auf unbestimmte Zeit verschoben wird.

Ebenfalls mit Schreiben (E-Mail) vom 21.04.2020 hat die Bezirksregierung Münster mitgeteilt, dass der gewünschten Verlängerung der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 30.06.2020 zugestimmt wird. Zugleich teilte die Bezirksregierung Münster ergänzend mit, dass geplant ist, die verschobene öffentliche Auslegung im Mai/Juni 2020 durchzuführen, sodass die gewährte Fristverlängerung zeitlich mit dem Ende der öffentlichen Auslegung zusammenpasst.

Die Stadt Münster selbst hat das Verfahren zur 26. Änderung des Regionalplans gem. Ratsbeschluss vom 19.09.2018 zum gemeinsamen Antrag A-R/0065/2018 der Fraktionen der CDU, der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP veranlasst. Hintergrund ist die geplante Verlagerung der Zentralen Unterbringungseinrichtung für Flüchtlinge (ZUE) vom Gelände der ehem. York-Kaserne an den vorgesehenen Standort „Pulverschuppen“. Dazu müssen der Regionalplan Münsterland sowie der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Münster geändert werden, die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Bebauungsplans wird zurzeit geprüft.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Rates schlägt die Planungsverwaltung vor, im Rahmen der Beteiligung keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen, da die Inhalte des Verfahrens zur 26. Änderung des Regionalplans Münsterland bislang in enger Abstimmung mit der Planungsverwaltung festgelegt wurden. Lediglich zum Umweltbericht (Anlage 2 der Beteiligungsunterlagen zur 26. Änderung des Regionalplans Münsterland) werden ergänzend Hinweise vorgetragen.

Inhaltlich sieht die 26. Änderung des Regionalplans Münsterland vor, dass neben der Verlagerung der ZUE als Hauptauslöser für diese Regionalplanänderung aus raumordnerischer Sicht auch die nähere Umgebung des geplanten Standortes mit betrachtet wird und dabei vorhandene Siedlungs- und Freizeitstrukturen mit erfasst und ggf. Entwicklungsperspektiven auf Ebene der Regionalplanung bereits mit berücksichtigt werden. So ist beabsichtigt, neben dem Planungsstandort der künftigen ZUE auch umgebende Flächen in die ASB-Darstellung mit aufzunehmen, die bereits durch ASB-kompatible Nutzungen geprägt sind. Eine Festlegung auf einen der beiden Alternativ-Standorte der ZUE (ehem. Kaserne „Pulverschuppen“ oder östlich angrenzende städtische Fläche, s. 91. Änderung des FNP (Vorlage V/0812/2018)) erfolgt dabei nicht, beide Flächen werden als ASB dargestellt. Der Änderungsbereich MS-01 mit der Neudarstellung als ASB umfasst insgesamt ca. 23 ha (s. Anlage 1).

Ziel 6.1-1 des LEP NRW gibt vor, dass im Regionalplan bedarfsgerecht Siedlungsraumpotenziale für die Zukunft festzulegen sind. Diese bedarfsgerechten Siedlungsflächen werden als Siedlungsbereiche (ASB oder GIB) im Regionalplan festgelegt.

Darüber hinaus kann eine Festlegung von Siedlungsbereichen für bestehende Nutzungen und Sondernutzungen (weder Wohn- noch Wirtschaftsflächen) erforderlich werden. In diesen Fällen wird die erforderliche Fläche nicht auf den kommunalen Siedlungsflächenbedarf angerechnet. Dies ist vorliegend der Fall, da es sich bei der geplanten ZUE um eine erforderliche Sondernutzung handelt und die Einrichtung vom Land NRW betrieben wird. Für die freiwerdende Fläche im Bereich der Kaserne Gremmendorf wurde bereits durch Festlegung eines ASB in der Fortschreibung des Regionalplans der Bedarf geprüft und im Rahmen der Anpassung der 71. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt.

Des Weiteren werden vorhandene Sport- und Freizeitanlagen (Sportanlage des DJK SV Mauritz 1906 e.V. und der geplante Wohnmobilstellplatz) mit Erweiterungsoptionen, Versorgungsanlagen sowie wohnlich und gewerblich genutzte Gebäude als Bestand mit in den ASB einbezogen. Die Festlegung als ASB ist gem. Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPIG DVO), Anlage 3, hierfür möglich.

Innerhalb des ASB sind zudem noch landwirtschaftlich genutzte Flächen vorhanden. Die Stadt Münster möchte diese Flächen zukünftig nicht für eine Wohnbauentwicklung nutzen, sondern entsprechend dem Zielkonzept „Freizeit und Erholung“ der Grünordnung der Stadt Münster als Parkanlage mit spezifischen Freizeit- und Erholungseinrichtungen vorhalten. Nach der Anlage 3 der LPIG DVO können solche Freizeit- und Erholungseinrichtungen neben Wohn- und wohnverträglichen Gewerbenutzungen auch als ASB festgelegt werden.

Eine Anrechnung des geplanten Änderungsbereichs MS-01 auf den künftigen Siedlungsflächenbedarf für Wohnen und Wirtschaft der Stadt Münster erfolgt nicht.

I. V.

gez.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

- Anlage 1: Zeichnerische Festlegung
- Anlage 2: Stellungnahme der Stadt Münster im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 26. Änderung des Regionalplans Münsterland